

Hinweis zum Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Bisher hatten Sie das Recht, gegen die Weitergabe Ihrer Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zwecks Zusendung von Informationsmaterial über den freiwilligen Wehrdienst gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) und § 58c Soldatengesetz zu widersprechen.

Zum 01.01.2026 ist nunmehr das Wehrdienst-Modernisierungsgesetz (WDMoDG) in Kraft getreten, mit dem das Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 BMG wegfällt.

Infolgedessen ist die Eintragung einer solchen „Übermittlungssperre“ seit dem 01.01.2026 nicht mehr möglich, eine Erhebung oder Speicherung dieser Daten ist unzulässig. Bestehende Übermittlungssperren waren aus dem Melderegister zu löschen.

Ziel des Wehrdienst-Modernisierungsgesetz ist die Umsetzung des modernisierten Wehrdienstes, wonach die Meldebehörden verpflichtet sind, Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, der Bundeswehr zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der im Wehrdienst-Modernisierungsgesetz enthaltenen Änderungen des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG), Soldatengesetzes und des Bundesmeldegesetzes (BMG) erfolgt die Datenabfrage nunmehr nach §§ 34a, 38 BMG i.V.m. §§ 15 WPfIG und 58b, 58c, 77 Soldatengesetz im automatisierten Abruf. Eine Widerspruchsmöglichkeit besteht für keinen der dort genannten Abrufzwecke.